

An das  
Präsidium des Nationalrates

GZ: 21.119/5-1/2000

SR / Abt.L. Sche / Mi

24. Mai 2000

### Entwurf eines Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Arbeiterkammer Niederösterreich gibt zu den geplanten Gesetzesänderungen folgende Stellungnahme ab:

Zunächst einige Bemerkungen; die Bundesregierung kündigt Entlastungen von Unternehmen und Bauern im Ausmaß von 20 Milliarden ATS und neue, nach dem Gießkannenprinzip gestaltete Sozialleistungen (z.B. Kinderbetreuungsgeld) an. Das Argument, 15 Milliarden ATS durch eine Pensionsreform einsparen zu müssen, ist somit nur vorgeschoben. Hier wird Umverteilung als Budgetkonsolidierung ausgegeben.

Man versucht, den Eindruck zu erwecken, dass in der Pensionsversicherung eine? akute Finanzierungslücke? bestehet und ein ?Bundeszuschuss? erforderlich sei, weil? das System zu kippen drohe?. Davon kann keine Rede sein: Wir gehen davon aus, dass in der gesetzlichen Pensionsversicherung nach wie vor das Prinzip der Drittdeckung gilt. Sie soll je zu einem Drittel durch Beiträge der Arbeitnehmer, der Arbeitgeber und des Bundes finanziert werden. Der Bundesbeitrag? nicht? Bundeszuschuss? ? beträgt derzeit aber lediglich 24%, wobei er im ASVG nur bei 17% liegt ? die Pensionsversicherungen der Selbständigen erfordern demgegenüber einen Bundesbeitrag von 65%.

Die kurzfristige Anhebung des Pensionsalters und die Abschaffung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit würde die Problematik der so genannten ?Frühverrentung? (Rürup) lediglich aus der Pensions- in die Arbeitslosenversicherung verlagern. Schon jetzt liegt die Arbeitslosenquote der über 50-jährigen weit über jener der jüngeren Arbeitnehmer: 1999 betrug sie 10,4%, bei den 55- bis 60-jährigen sogar 12,7%; demgegenüber lag die Arbeitslosenquote über alle Jahrgänge gerechnet bei 6,7%.

Statt, dass es zu einer Verminderung der Zahl älterer Arbeitsloser käme, wie imPakt für Ältere im Rahmen des NAP vorgesehen, würde sie erhöht. Die geplanten flankierenden Maßnahmen könnten dies keineswegs verhindern: Sie kommen zu spät und die vorgesehene Dotierung mit 1 Milliarde ATS ist unzureichend 80% der Mittel werden für die Verlängerung des Arbeitslosengeldbezuges aufzuwenden sein; man versorgt über die Arbeitslosen- statt über die Pensionsversicherung, sieht aber keine Maßnahmen zur langfristigen Behebung der Altersarbeitslosigkeit vor. Hier enthält der Forderungskatalog des ÖGB und der Bundesarbeitskammer ?eine altersgerechte Arbeitswelt zu schaffen? Ausgezeichnete Ansätze; zusätzlich sollte bei theoretischer Verweisbarkeit, aber faktischer Unvermittelbarkeit ein einklagbarer Anspruch auf berufliche Rehabilitation normiert werden.

Die Bundesregierung ist offenbar der Ansicht, dass die Arbeitnehmer freiwillig vor dem Regelpensionsalter in Pension gehen, sodass sie durch abschreckende Maßnahmen (verschärfter Malus) und durch die Erhöhung des gesetzlichen Antrittsalters davon abgehalten werden könnten. Tatsächlich treten über 50% der Arbeitnehmer ihre Pension nicht aus der Erwerbstätigkeit an; sie sind bereits arbeitslos oder arbeitsunfähig infolge Krankheit. Es ist nicht möglich, per Gesetz zu dekretieren, dass die Betroffenen in Arbeit stehen oder gesund werden sollen; nur durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, wie sie im genannten Forderungskatalog enthalten sind, kann eine Anhebung des Pensionsalters gelingen; nicht am gesetzlichen, sondern am faktischen Pensionsalter ist anzusetzen.

Die Reformpläne bewirken eine tiefe Verunsicherung der Arbeitnehmer. Nach der umfassenden Pensionsreform 2000 des Jahres 1997, die erst zum Teil wirksam werden konnte, soll es schon wieder zu Neuregelungen kommen, die nicht notwendig sind. Wenn schon jetzt Maßnahmen zur längerfristigen Finanzierung des Systems ergriffen werden, dann wäre nach unserer Auffassung die Einführung der Wertschöpfungsabgabe der zweckdienlichste Schritt.

Zu den Änderungen im Detail:

ASVG

Z 4-9, 55 und 56:

Anpassung der Pensionen § 108 ff ASVG:

§ 108 f ASVG sieht nunmehr eine feste Bindung der Erhöhung der Pensionen an die schon bisher zu berücksichtigenden Faktoren (durchschnittliche Entwicklung der Bruttogehälter, der

Sozialversicherungsbeiträge usw.) vor. Eine Abweichung von diesen Werten wird gemäß § 108 Abs. 7 nur durch Bundesgesetz und nur dann zulässig sein, wenn eine Bedeckung durch höhere Beiträge oder zweckgewidmete Steuern erfolgt. Die Pensionsanpassung wird grundsätzlich ohne Berücksichtigung der Inflation erfolgen.

Liegt der ermittelte Wert unter der Inflationsrate, so gebührt gem. § 299a ASVG eine besondere Ausgleichszulage in der Höhe der Differenz zwischen der tatsächlichen Erhöhung und der durch die Inflation erforderlichen Erhöhung. Diese besondere Ausgleichszulage gebührt allerdings für alle Pensionsbezieher in der Höhe der einer Durchschnittspension entsprechenden jährlichen Differenz.

Längerfristig werden dadurch alle Personengruppen massiv benachteiligt, da die besondere Ausgleichszulage nicht bei der zukünftigen Erhöhung der Pensionen zu berücksichtigen ist.

Gegen eine feste Bindung der Pensionserhöhung spricht unter anderem, dass nicht sämtliche, allenfalls bedeutsame Parameter in der Formel enthalten sind. Eine unter dem Richtwert liegende Erhöhung ist allerdings ? zu Recht ? nicht zulässig, eine darüber liegende nur unter den oben angeführten strengen Voraussetzungen.

Mit einer derart fixen Bindung des Anpassungsfaktors begibt man sich jeder Möglichkeit, abhängig von nicht in der Formel enthaltenen Faktoren, wie z.B. künftig zu erwartende wirtschaftliche Entwicklung, Zahl der Arbeitslosen, usw. eine höhere oder niedrigere Pensionsanpassung vorzunehmen.

Bezieher einer Ausgleichszulage sind zwar gegenüber Beziehern von höheren Pensionen bevorzugt, noch mehr bevorzugt sind allerdings Bezieher niedriger Pensionen ohne Ausgleichszulage. Außerdem bekommen die Leistung alle Pensionsbezieher ? egal wann die Pension angefallen ist ? und gibt es eine Aliquotierung? Der Gesetzestext lässt diese Fragen offen. Langfristig ist zudem die Tendenz enthalten, dass die Pensionen nur noch unter der Inflationsrate angehoben werden. Insbesondere bei den ohnehin niedrigen Pensionen von Frauen kann langfristig nicht ausgeschlossen werden, dass diese unter den allgemeinen Ausgleichszulagenrichtsatz rutschen. Soll aber im Hinblick auf die zu erwartende längere Lebenserwartung der Pensionsbezieher ein Lebenserwartungsfaktor einbezogen werden, so sollte dieser auch beim Namen genannt werden.

### Pensionsbeirat - Pensionsreformkommission

Richtig ist die Umbenennung, da die laufende Pensionsanpassung an sich nur ein Rechenbeispiel darstellt. Dazu wird eine Kommission nicht benötigt; diese Aufgabe könnte wohl auch von den Beamten des Ministeriums durchgeführt werden. Im Übrigen ist die neue Besetzung allerdings nicht konsistent. Warum Vertreter der Versicherungsunternehmer und der Nationalbank einbezogen werden sollen, bleibt beispielsweise völlig im Dunkeln. Sinnvoll ist es zweifellos, Vertreter Wirtschaftsforschungsinstitute einzubeziehen. Strikt dagegen aussprechen muss man sich, dass nur noch ein Vertreter der betroffenen Personengruppe, der Pensionisten, vorgesehen ist und auch die Zahl der Sozialpartnerverteter reduziert wird.

Pensionsanpassung ist eine politische Entscheidung und daher sollten sowohl Bandbreite als auch ein entsprechender Entscheidungsmechanismus vorgesehen bleiben.

### Z 10 (§ 135 Abs. 6 ASVG):

In dem nunmehr angeführten Abs. 6 wird normiert, dass bei einer Inanspruchnahme einer psychotherapeutischen Behandlung bzw. diagnostischen Leistung eines klinischen Psychologen Versicherte an den Vertragspartner für Rechnung des Versicherungsträgers einen Behandlungsbeitrag in der Höhe von 20 % des jeweiligen Vertragshonorares zu zahlen haben. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich wendet sich grundsätzlich gegen die Ausdehnung von Selbstbehalten im ASVG-Bereich. Jeder Selbstbehalt ist eine Art Krankensteuer. Jeder zusätzliche Selbstbehalt trifft also besonders chronisch Kranke, ältere Menschen und Schwerkranke. Überdies belasten Selbstbehalte ArbeitnehmerInnen deutlich stärker als Arbeitgeber. Bei einkommensschwachen Haushalten unterbleiben oft aus Kostengründen die notwendigen Behandlungen. Viele Betroffene gehen zudem bei Selbstbehalten deutlich später zum Arzt, wobei spätere Behandlungen für den Kranken belastender und für den Krankenversicherungsträger kostenintensiver werden. Schon jetzt werden ArbeitnehmerInnen in der Krankenversicherung durch Selbstbehalte im Ausmaß von 10 Milliarden Schilling jährlich belastet, umgelegt auf Dienstnehmerbeiträge würde dies einem zusätzlichen Beitrag der DienstnehmerInnen von 1,2 % gleichkommen. Die Aufbringung der Beiträge zur Krankenversicherung werden somit zu Lasten der ArbeitnehmerInnen verschoben.

Der vorgesehene Selbstbehalt soll 100 Millionen Schilling erbringen und die Mehrkosten für die Krankenversicherung auf 400 Millionen Schilling reduzieren. Es ist allerdings der zusätzliche administrative Aufwand durch den Versicherungsträger zu berücksichtigen, die die Ersparnisse um 100 Millionen Schilling wesentlich schmälern würde.

Aus all diesen Gründen wird ein zusätzlicher Selbstbehalt der ASVG-Versicherten abgelehnt. Diese Mehrausgaben sollten durch eine geringfügige Anhebung der Dienstgeberbeiträge zur Krankenversicherung abgedeckt werden.

Z 11 (§ 136 Abs. 3 ASVG):

Entsprechend dem Regierungsprogramm zur Sanierung der Krankenkassen soll die Rezeptgebühr ab 1.10.2000 von derzeit ATS 45,-- auf ATS 55,-- angehoben werden. Dies soll einen Mehrbetrag für die gesetzliche Krankenversicherung von rund 900 Mio. pro Jahr mit sich bringen.

Das Defizit in der Krankenversicherung ist vor allem durch das starke Ansteigen der Medikamentenpreise und der ärztlichen Verschreibungen begründet. Der Mehraufwand betrug 1999 rund 3 Milliarden Schilling. Dieses grundlegende Problem ist durch eine Anhebung der Rezeptgebühr nicht lösbar. Ursache der steigenden Medikamentenpreise und damit der Mehraufwendungen für die Krankenkassen sind in den Medikamentenpreisen und im starken Ansteigen der ärztlichen Verschreibungen gelegen. Das grundlegende Problem wird somit ignoriert. Unverständlichlicherweise wird den Unternehmern erlaubt, rund 9,3 Milliarden (in Niederösterreich 1,3 Milliarden) den Krankenkassen weiterhin schuldig zu bleiben. Daher ist vorerst eine Eintreibung aller Beitragsrückstände der Unternehmer, eine Verbesserung von ärztlichen Verschreibgewohnheiten vor Leistungskürzungen, eine generelle Preissenkung bei Medikamenten und eine Zweckbindung der Tabak- und Alkoholsteuer vor neuen Erhöhungen oder Selbstbehalten vorzunehmen.

Durch eine Anhebung der Rezeptgebühr ist erfahrungsgemäß keine Beeinflussung des Konsumations- bzw. für Verschreibeverhaltens der Ärzte zu erwarten.

Aus all diesen Gründen wird eine Erhöhung der Rezeptgebühr als Beitrag zur Budgetkonsolidierung abgelehnt.

Z 41-47:

Witwen-/Witwerpension

Zu begrüßen ist, dass die nunmehr vorgesehene Formel für die Berechnung des Prozentsatzes leichter nachzuvollziehen ist, als die bisherige. Im Detail ist das Ergebnis allerdings nicht vollständig befriedigend. So wird einerseits die Anzahl von Hinterbliebenenpensionen von Frauen mit 60 % der Pension des Gatten durch die Erhöhung

des Grenzwertes auf 20.000,- ansteigen. Andererseits kann es im Einzelfall zu unnötigen Härten führen, dass eine Begrenzung des Prozentsatzes nach unten nicht erfolgt. Dies gilt für Hinterbliebene, die eine wesentlich höhere Bemessungsgrundlage auf allerdings niedrigem Niveau plus eigenem durchschnittlichen Erwerbseinkommen haben. In diesem Fall wird nur mehr eine sehr geringe oder allenfalls gar keine Hinterbliebenenpension zustehen. Viele Familien haben aber durch Hausbau oder Wohnungskauf Schulden und sind zur Rückzahlung auf zwei Einkommen angewiesen. Gerade in diesen Fällen kann es zu schweren Härten kommen. Allgemein ist festzuhalten, dass es durch die Neuregelung zu einer Schlechterstellung berufstätiger Frauen im Vergleich zur geltenden Rechtslage käme.

Vorgeschlagen wird eine unveränderte Grenze betreffend die Erhöhung des Prozentsatzes der Hinterbliebenenpension auf 60%, jedoch mit einer Untergrenze von 20%.

Z 25:

Zur Anhebung des Antrittsalters für die vorzeitigen Alterspensionen siehe im allgemeinen Teil und zu Z 61. Die Bestimmung des § 253a Abs 1 Z 4 lit b i. V. m. Abs 1a soll an dieser Stelle der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit treten, die man abschaffen will ? siehe dazu Z 34.

Bei gemindert arbeitsfähigen männlichen Versicherten würde sich dadurch das Antrittsalter für eine vorzeitige Alterspension um nicht weniger als 4,5 Jahre erhöhen. Inwieweit diese Lücke durch die Berücksichtigung der ?persönlichen Verhältnisse? Gemäß § 255 Abs 3 letzter Satz ? siehe zu Z 35 ? für Arbeiter ohne Berufsschutz ab 58,5 Jahren geschlossen werden kann, ist völlig unklar. Es handelt sich um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, der unbedingt genauer umschrieben werden muss. Für Arbeiter mit Berufsschutz und für Angestellte (§ 273 Abs 2 ASVG verweist nicht auf § 255 Abs 3 ASVG) hat diese Bestimmung freilich keine Bedeutung; die Erfahrungen des sozialgerichtlichen Verfahrens lehren jedoch, dass auch diese Versichertengruppen trotz erheblicher gesundheitlicher Einschränkungen oft größere Schwierigkeiten haben, in Pension zu gehen: Arbeiter mit Berufsschutz in einem Gewerbe, das ein weiträumiges Verweisungsfeld eröffnet, wie etwa Schlosser, und Angestellte, die zwar manuelle Arbeiten verrichten mussten, aber auf Bürotätigkeiten verweisbar sind, erhalten häufig keine Berufsunfähigkeitspension, sie warten auf die Vollendung des 57. Lebensjahres, um dann eine vorzeitige Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit in Anspruch nehmen zu können und sollen nun auch mit 58,5 Jahren noch keine Möglichkeit haben, in Pension zu gehen, sondern erst im Alter von 61,5 Jahren.

Für gemindert Arbeitsfähige ergibt sich gemäß dem vorliegenden Gesetzesentwurf die Rechtslage, dass Beitragsmonate der freiwilligen Versicherung für die Erfüllung der Wartezeit nicht berücksichtigt werden; darin liegt eine abzulehnende Verschlechterung gegenüber dem geltenden Recht des § 253d ASVG. Insbesondere Personen, die Schul- und Studienzeiten nachgekauft haben, werden benachteiligt; sie zahlten, beispielsweise für einen Schulmonat, PV-Beiträge von einem fiktiven Einkommen, das über 14.000,-- ATS liegt ein und dieser Monat wird ihnen für die Wartezeit nicht angerechnet!

Z 26: siehe zu Z 29

Z 27: siehe zu Z 61

Z 28:

Bei männlichen Versicherten sind für das Erfordernis der 45 Beitragsjahre nach wie vor die Zeiten des Präsenzdienstes nicht berücksichtigt. Diese Anrechnung wird entschieden gefordert.

Die praktische Bedeutung der Ausnahmebestimmung wird jedenfalls gering sein: Heuer werden nur rund 500 Personen 40 bzw. 45 Beitragsjahre erreichen; es kann nicht hingenommen werden, dass die restlichen etwa 70.000 Betroffenen mit gesetzlichen Änderungen konfrontiert werden, die überfallsartig tief in ihre Lebensplanung eingreifen. Der Vertrauenschutz darf nicht nur für weniger als 1 % der Pensionswerber gelten.

Z 29:

Dass diese Bestimmung Gewerbetreibenden in ungleich höherem Ausmaß Vorteile bringt als unselbstständig Erwerbstätigen, ist offensichtlich. Mehrfache geringfügige Beschäftigung spielt in der Praxis vergleichsweise eine untergeordnete Rolle; bei der Bestimmung des § 471h ASVG, den § 253d Abs 2 Z 1 des Entwurfes zitiert, geht es um kurze Zeiträume und niedrige Beiträge. Es ist unverständlich und inakzeptabel, dass Gewerbetreibende dermaßen bevorzugt werden sollen. Im Übrigen wird mit dieser Bestimmung der MANIPULATION Tür und Tor geöffnet.

Z 30: siehe zu Z 61

Z 31: siehe zu Z 61

Z 32: siehe zu Z 28

Z 33: siehe zu Z 29

Z 34 ( Z 12, 18, 20, 24, 25, 39, 47):

Siehe auch zu Z 25

Die Abschaffung der vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit stellt eine grobe Missachtung des Vertrauensschutzes dar und wird daher von Seiten der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich entschieden abgelehnt. Der Vertrauensgrundsatz gilt für alle Eingriffe in Eigentumsrechte; Pensionsanwartschaften stellen nach ständiger Rechtsprechung des VfGH Eigentumsrechte dar.

Dem Argument, der Vertrauensschutz sei nicht verletzt, weil ?niemand seine Lebensplanung darauf einstellen kann, dass er berufsunfähig wird? ist zu erwidern: Es geht nicht darum, auf den Eintritt der geminderten Arbeitsfähigkeit zu vertrauen, sondern darauf, dass man im Falle geminderter Arbeitsfähigkeit eine vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit in Anspruch nehmen kann.

Diese Regelung ist mit hoher Wahrscheinlichkeit verfassungswidrig. Die vorgeschlagene Änderung des § 253a und die Erweiterung des Zumutbarkeitsbegriffes bei der Invaliditätspension von Pensionswerbern ohne Berufsschutz können eine Übergangsbestimmung nicht ersetzen. Das im Bericht der Expertenkommission enthaltene Argument, die Flucht männlicher Versicherter vor der Anhebung des Antrittsalters für die vorzeitigen Alterspensionen werde in 90% der Fälle zum Bezug einer vorzeitigen Alterspension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit führen, ist offensichtlich verfehlt, weil es ja im Ermessen der Pensionsversicherungsanstalt liegt, ob diese gewährt wird.

Z 35:

Die geplante inhaltliche Erfüllung des Zumutbarkeitserfordernisses in § 255 Abs 3 ASVG stellt einen unbestimmten Gesetzesbegriff dar, der unbedingt genauer ausgeführt werden muss.

Z 36:

Siehe auch zu Z 38 und zu Z 61: Die Verlängerung der fiktiv anzurechnenden Versicherungszeiten bei Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension um 6 Monate wird begrüßt.

Freilich steht ihr die Abschaffung der Schutzbestimmung nach § 261 Abs 5 gegenüber (Vgl. auch § 586 Abs 9 ASVG), welche die AKNÖ aus folgenden Gründen ablehnt: Die Vergleichsberechnung mit 1,8% Steigerungsprozentsatz pro Versicherungsjahr wurde im Rahmen der Pensionsreform 2000 eingeführt, um für Bezieher einer IP/BUP Härten durch die Neuregelung der Steigerungsprozentsätze zu mildern; sie stellt eine 3. Deckelung dar. Nun soll durch die Abschaffung dieses Korrektivs die Höhe der IP/BUP verringert werden, damit diese nicht zu stark von den vorzeitigen Alterspensionen abweicht, bei denen ein höherer Malus eingeführt werden soll. Da der geplante Wegfall dieser Schutzbestimmung nur wegen abzulehnender neuer Regelungen bei den vorzeitigen Alterspensionen erforderlich erscheint, kann sie ebenso wenig hingenommen werden.

Gemäß § 527 Abs 9 ASVG ist § 261 ASVG in der am 31.12.1999 geltenden Fassung für Stichtage im Jahr 2000 anzuwenden. Die mit 1.1.2000 in Kraft getretene Neuregelung des § 261 ASVG kommt somit erst ab 1.1.2001 zur Anwendung. § 586 Abs 9 ASVG des Entwurfes normiert nun, dass bereits ab 1.10.2000 eine Vergleichsberechnung nach § 261 Abs 5 ASVG mit einem Steigerungsprozentsatz von 1,8 durchzuführen ist. Die geplante Derogation durch die spätere Norm bewirkt insofern eine Schlechterstellung der IP/BUP-Bezieher, als nunmehr bei Stichtagen im 4. Quartal 2000 bereits die Neuregelung der Pensionsreform 2000 gilt und nicht erst ab 1.1.2001, wie nach geltendem Recht und wird daher abgelehnt.

Z 37:

Die geplante Malusregelung stellt einen abzulehnenden Eingriff in erwartete Pensionsleistungen dar. Dies vor dem Hintergrund der Einbußen, die sich bereits aus der Pensionsreform 2000 ergeben haben. Entgegen dem theoretischen Modell kann der Versicherte keineswegs frei entscheiden, ob er die Beschäftigung aufgeben möchte oder noch weiterarbeiten will. Sofern nicht ohnehin bereits eine Kündigung durch den Dienstgeber vor Erreichen des Pensionsalters erfolgt ist, wird spätestens zu diesem Zeitpunkt ein Ende der Tätigkeit erwartet und auch durchgesetzt. Eine Ausnahme bilden nur einzelne besonders wertvolle Schlüsselarbeitskräfte. (Vgl. dazu auch den allgemeinen Teil und zu Z 61.)

Z 38: siehe Z 3

Z 40:

Auch das geltende Recht sieht einen Bonus bei Beschäftigung über das Regelpensionsalter

hinaus vor; dieser hat allerdings keinerlei praktische Bedeutung. Es kann daher ausgeschlossen werden, dass ein erhöhter Bonus Auswirkungen auf das faktische Pensionsantrittsalter haben könnte.

Z 58 (§ 455 Abs. 2 ASVG):

Die Festlegung der verbindlichen Bandbreite für die über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehenden Mehrleistungen (§ 121 Abs. 3) durch den Hauptverband mittels Mustersatzung wird abgelehnt. Obwohl dies unter Bedachtnahme auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der KV geschehen soll, bedeutet diese Bestimmung eine ?Entmündigung? der Kassen bzw. ein Angriff auf die Selbstverwaltung der Krankenkassen. Diese Bestimmung wird wegen des nicht gerechtfertigten Eingriffs in die Selbstverwaltung der Kassen kategorisch abgelehnt.

Z 59:

Diese Neuregelung wird ausdrücklich begrüßt.

Z 61: § 586 Abs 7 und 8:

Sowohl bei der Anhebung des Antrittsalters für die vorzeitige Alterspension als auch bei der Verschärfung des Malus fehlen zureichende Übergangsbestimmungen. Der verfassungsrechtlich gewährleistete Vertrauenschutz ist verletzt. Als Muster für eine hinreichende Übergangsregelung kann hier das Zusammenspiel von Übergangsbestimmung, Einschleifregelung und Verlustdeckelung angeführt werden, das im Rahmen der Pensionsreform 2000 bei der Ausweitung des Durchrechnungszeitraumes normiert wurde.

§ 586 Abs 9 ? siehe zu Z 36

§ 586 Abs 13(entsprechende Regelungen im GSVG und BSVG):

Zu Einsparungsplänen beim Verwaltungsaufwand der PV-Träger ist anzumerken, dass in der österreichischen Sozialversicherung 97% der Beiträge als Leistungen wieder an die Versicherten zurückfließen; der Verwaltungsaufwand beträgt somit 2,9% des Umsatzes. Eine Deckelung mit diesem Prozentsatz scheint sinnvoll, nicht jedoch eine Deckelung in absoluten Beträgen, noch dazu wenn man weiß, dass die österreichischen Sozialversicherungsträger im internationalen Vergleich den geringsten Verwaltungskostenaufwand aufweisen.

BSVG

Z 19:

Der geplante Berufsschutz für Bauern wird voraussichtlich stärker wirken als jener der ASVG-Versicherten: Diese Bevorzugung wird strikt abgelehnt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:	Der Direktor:
Josef Staudinger	Mag. Helmut Guth